

## Sofort durchlesen!

### **Besondere Anordnungen**

1. Vom Gestellungstage 0<sup>00</sup> Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Befehlen, Verordnungen und Bestimmungen.
2. Falls Sie bis zum Gestellungstage Ihre Wohnung oder Ihren dauernden Aufenthaltsort wechseln, haben Sie dies unverzüglich persönlich oder schriftlich der zuständigen Wehrersatzdienststelle zu melden. Beim Verziehen in den Bezirk einer anderen Wehrersatzdienststelle ist diese Meldung unverzüglich auch bei der neu zuständigen Wehrersatzdienststelle unter Vorlage des Einberufungsbefehls zu erhalten. Die anhängende Einberufung bleibt in Kraft.
3. Von der Einberufung ist der Polizeilichen Meldebehörde und der Lebensmittellieferausbehaltsstelle mundlich oder schriftlich Kenntnis zu geben, gegebenenfalls durch Angehörige oder sonstige nahe-  
belebende Personen.
4. Dieser Einberufungsbefehl ist unverzüglich Ihrem Betriebsführer vorzulegen, der nicht das Recht hat, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Ihr Betriebsführer ist nicht berechtigt, diesen Einberufungsbefehl abzu-  
nehmen.
5. Sind Sie infolge einer ersten Erkrankung betätigt oder durch sonstige unabwehrbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie den einberufenden Wehr-  
ersatzdienststelle unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Meldung zu  
erstaten. Zur Bestätigung haben Sie bei Krankheit ein Zeugnis des Arztes oder ein mit dem  
Sicherheitsdienst des Arztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes, in allen anderen Fällen  
eine arbeitsärztliche Bescheinigung beizufügen oder unverzüglich nachzureisen. Etwasige Kosten hier-  
für haben Sie zu tragen.
6. Es sind, soweit bereits in Ihrem eigenen Besitz und vorhanden, von Ihnen mit-  
zubringen:  
a) Marschtasche bzw. Schmutzschuhe, je 2 Hemden und Unterhosen, 3 Paar Strümpfe oder Socken,  
1 Unterjacke, 2 Handtücher und 3 Taschentücher (im Winter, Singehandschuhe, Kopfschützer und  
1 wollene Decke); ferner: Korb, Koffer, Koffer, Koffer, Koffer, Koffer, Koffer, Koffer, Koffer, Koffer,  
Eisbehälter, Zeltbahn, Dachzeltbahn, bei Brauchbarkeit werden die Stücke vergütet.  
b) Federträger, Brustbeutel, Nähzeug (Nadeln, Sägen, Singer, Knöpfe), Rasierapparat oder Rasier-  
messer und Spiegel, Kopfschützer und Kamm.  
c) Handkoffer oder Doppkoffer mit Bindfaden, Postpaketadressen und Anhänger zum Verpacken der  
zurückzubehaltenden eigenen Zivilkleider.  
d) Verpflegung möglichst für 2 Tage.

## **Wichtig!**

### Sofort durchlesen!

Gegen jeden, welcher sich von einem Arbeitgeber, einer Behörde oder einer behördenähnlichen Organisation diesen Einberufungsbefehl abnehmen läßt oder dem Befehl nicht pünktlich nachkommt, wird Strafanzeige wegen Ungehorsam gemäß Kriegs-Sonder-Strafrechts-Verordnung gestellt.

Änderungen des Einberufungsbefehls werden nur von dem Aussteller des Befehls vorgenommen.

Echtheit ist unversüßigt mit amtlichem Zeugnis dem Aussteller des Einberufungsbefehls zu melden.

Bestandteile Arbeitsverhältnisse sind keine unabwehrbaren Gründe im Sinne des § 6 der besonderen Anordnungen des Einberufungsbefehls.

7. Wegen Verfassung Ihrer Familie im Krankheitsfall ist zu beachten:
  - a) Pflichtmitglieder gelebter Krankenkassen (Ortskrankenkassen usw.) haben bei Vorlage des Einberufungsbefehls bei ihrem Arbeitgeber zu beantragen, der Krankenkasse von ihrer Einberufung Mitteilung zu machen.
  - b) Freiwillige Mitglieder Krankenkassen und Mitglieder von Erlöskassen haben ihrer Krankenkasse (Erlöskrankenkasse) von ihrer Einberufung Mitteilung zu machen.
8. Ihren Angehörigen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Samliennutzhalt gewährt werden. Höhere Huskuntt erteilt bei Vorliegen des anhängenden Huswelles der Bürgermeister (Bürgeramt, Abteilung für Samliennutzhalt).
9. Sämtliche in Ihrem Besitz befindlichen Kriegsvorbereitungen (Bereitstellungspläne) und Wappentafeln sind durch diesen Einberufungsbefehl ungültig.
10. Sämtliche Lebensmittel-, Kleider- und Selbstkarten sind bei der zuständigen Factankasse abzugeben.